

Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle revidiert in Den Haag am 28. November 1960²

Abgeschlossen in Den Haag am 28. November 1960
Von der Bundesversammlung genehmigt am 21. September 1962³
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 31. Oktober 1962
In Kraft getreten für die Schweiz am 1. August 1984
(Stand am 12. Mai 2014)

Die vertragsschliessenden Staaten,
in dem Bestreben, den Schöpfern von gewerblichen Mustern oder Modellen die
Möglichkeit zu bieten, durch eine internationale Hinterlegung einen wirksamen
Schutz in einer grösseren Anzahl von Staaten zu erlangen;

in der Erwägung, dass es zu diesem Zweck angebracht sei, das am 6. November
1925 in Den Haag unterzeichnete und am 2. Juni 1934⁴ in London revidierte Ab-
kommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle zu
revidieren;

haben folgendes vereinbart:

Art. 1

(1) Die vertragsschliessenden Staaten bilden einen besonderen Verband für die
internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle.

(2) Diesem Abkommen können nur Mitgliedstaaten des Internationalen Verbandes
zum Schutz des gewerblichen Eigentums angehören.

AS 1984 889; BB1 1962 I 453

¹ Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe
dieser Sammlung.

² Siehe auch die ergänzenden Vereinbarungen und die Ausführungsordnung unter
SR 0.232.121.12/14.

³ Art. 1 Ziff. 1 des BB vom 21. Sept. 1962 (AS 1962 1553)

⁴ SR 0.232.121.1

Art. 2

Im Sinne dieses Abkommens bedeutet:

Abkommen von 1925	Das Haager Abkommen vom 6. November 1925 ⁵ über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle.
Abkommen von 1934	Das Haager Abkommen vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle, revidiert in London am 2. Juni 1934 ⁶
Dieses Abkommen	Das Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle in der vorliegenden Fassung.
Die Ausführungsordnung	Die Ausführungsordnung ⁷ zu diesem Abkommen.
Internationales Büro	Das Büro des Internationalen Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums. ⁸
Internationale Hinterlegung	Eine beim Internationalen Büro vorgenommene Hinterlegung.
Nationale Hinterlegung	Eine bei der nationalen Behörde eines vertragschliessenden Staates vorgenommene Hinterlegung.
Sammelhinterlegung	Eine Hinterlegung, die mehrere Muster oder Modelle umfasst.
Ursprungsstaat einer internationalen Hinterlegung	Der vertragsschliessende Staat, in dem der Hinterleger eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung hat, oder, wenn der Hinterleger solche Niederlassungen in mehreren vertragsschliessenden Staaten hat, derjenige dieser vertragsschliessenden Staaten, den er in seinem Gesuch bezeichnet hat; wenn er eine solche Niederlassung in einem vertragsschliessenden Staat nicht hat, der vertragsschliessende Staat, in dem er seinen Wohnsitz hat; wenn er seinen Wohnsitz nicht in einem vertragsschliessenden Staat hat, der vertragsschliessende Staat, dem er angehört.
Staat mit Neuheitsprüfung	Ein Staat, dessen nationale Gesetzgebung ein System vorsieht, das eine amtliche Nachforschung und Vorprüfung umfasst, die von seiner nationalen Behörde durchgeführt werden und sich auf die Neuheit aller hinterlegten Muster oder Modelle beziehen.

⁵ [BS 11 1039]

⁶ SR 0.232.121.1

⁷ SR 0.232.121.14

⁸ Heute: Internationales Büro für geistiges Eigentum (Art. 7 Abs. 1 der Stockholmer Ergänzungsvereinb. vom 14. Juli 1967 – SR 0.232.121.12).

Art. 3

Die Angehörigen der vertragsschliessenden Staaten oder die Personen, die zwar nicht Angehörige eines dieser Staaten sind, jedoch ihren Wohnsitz oder eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im Gebiet eines dieser Staaten haben, können beim Internationalen Büro Muster oder Modelle hinterlegen.

Art. 4

(1) Die internationale Hinterlegung kann beim Internationalen Büro vorgenommen werden:

1. unmittelbar oder
2. durch Vermittlung der nationalen Behörde eines vertragsschliessenden Staates, wenn die Gesetzgebung dieses Staates es gestattet.

(2) Die nationale Gesetzgebung jedes vertragsschliessenden Staates kann verlangen, dass jede internationale Hinterlegung, für die dieser Staat Ursprungsstaat ist, durch Vermittlung seiner nationalen Behörde eingereicht wird. Die Nichtbeachtung einer solchen Vorschrift berührt die Wirkungen der internationalen Hinterlegung in den übrigen vertragsschliessenden Staaten nicht.

Art. 5

(1) Die internationale Hinterlegung umfasst ein Gesuch, ein Lichtbild oder mehrere Lichtbilder oder andere graphische Darstellungen des Musters oder Modells sowie die in der Ausführungsordnung vorgesehene Zahlung der Gebühren.

(2) Das Gesuch muss enthalten:

1. die Liste der vertragsschliessenden Staaten, in denen auf Verlangen des Hinterlegers die internationale Hinterlegung wirksam sein soll;
2. die Bezeichnung des Gegenstandes oder der Gegenstände, in denen das Muster oder Modell verkörpert werden soll;
3. die Angabe des Zeitpunkts, des Staates und der Nummer der das Prioritätsrecht begründenden Hinterlegung, wenn der Hinterleger die in Artikel 9 vorgesehene Priorität beanspruchen will;
4. alle sonstigen in der Ausführungsordnung vorgesehenen Angaben.

(3) (a) Das Gesuch kann ausserdem enthalten:

1. eine kurze Beschreibung charakteristischer Merkmale des Musters oder Modells;
2. die Angabe des Namens des wirklichen Schöpfers des Musters oder Modells;
3. einen Antrag auf Aufschiebung der Veröffentlichung gemäss Artikel 6 Absatz 4.

- (b) Dem Gesuch können auch Exemplare des das Muster oder Modell verkörpernden Gegenstandes in natürlicher Grösse oder in anderem Massstab beigelegt werden.
- (4) Eine Sammelhinterlegung kann mehrere Muster oder Modelle umfassen, wenn diese dazu bestimmt sind, in Gegenständen verkörpert zu werden, die zu derselben Klasse der in Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 4 vorgesehenen internationalen Klassifikation der Muster oder Modelle gehören.

Art. 6

- (1) Das Internationale Büro führt das internationale Register der Muster oder Modelle und nimmt die Registrierung der internationalen Hinterlegungen vor.
- (2) Die internationale Hinterlegung wird als zu dem Zeitpunkt vorgenommen angesehen, an dem das Gesuch in der vorgeschriebenen Form, die mit dem Gesuch zu zahlenden Gebühren und das Lichtbild oder die Lichtbilder oder andere graphische Darstellungen des Musters oder Modells beim Internationalen Büro eingegangen sind, oder, wenn sie nicht gleichzeitig eingegangen sind, zu dem Zeitpunkt, an dem die letzte dieser Formalitäten erfüllt worden ist. Die Registrierung trägt das gleiche Datum.
- (3) (a) Für jede internationale Hinterlegung veröffentlicht das Internationale Büro in einem regelmässig erscheinenden Mitteilungsblatt:
1. Wiedergaben in Schwarz-Weiss oder, auf Antrag des Hinterlegers, farbige Wiedergaben der hinterlegten Lichtbilder oder anderen graphischen Darstellungen;
 2. den Zeitpunkt der internationalen Hinterlegung;
 3. die in der Ausführungsordnung vorgesehenen Angaben.
- (b) Das Internationale Büro hat dieses Mitteilungsblatt den nationalen Behörden in kürzester Frist zu übersenden.
- (4) (a) Die in Absatz 3 Buchstabe a vorgesehene Veröffentlichung wird auf Antrag des Hinterlegers um eine von ihm verlangte Dauer aufgeschoben. Diese Dauer darf zwölf Monate, gerechnet vom Zeitpunkt der internationalen Hinterlegung an, nicht überschreiten. Ist jedoch eine Priorität beansprucht, so beginnt diese Dauer mit dem Prioritätsdatum.
- (b) Während der unter Buchstabe a vorgesehenen Dauer kann der Hinterleger jederzeit die sofortige Veröffentlichung verlangen oder seine Hinterlegung zurücknehmen. Die Zurücknahme der Hinterlegung kann auf einen oder mehrere der vertragsschliessenden Staaten und im Fall der Sammelhinterlegung auf einen Teil der in dieser Hinterlegung zusammengefassten Muster oder Modelle beschränkt werden.
- (c) Wenn der Hinterleger die vor Ablauf der unter Buchstabe a vorgesehenen Dauer fälligen Gebühren nicht rechtzeitig zahlt, löscht das Internationale Büro die Hinterlegung und unterlässt die in Absatz 3 Buchstabe a vorgesehene Veröffentlichung.

- (d) Bis zum Ablauf der unter Buchstabe a vorgesehene Dauer hält das Internationale Büro die Registrierung einer von einem Antrag auf Aufschiebung der Veröffentlichung begleiteten Hinterlegung geheim, und die Öffentlichkeit darf von keinem diese Hinterlegung betreffenden Schriftstück oder Gegenstand Kenntnis erhalten. Diese Bestimmungen gelten ohne zeitliche Begrenzung, wenn der Hinterleger seine Hinterlegung vor Ablauf der genannten Dauer zurückgenommen hat.
- (5) Mit Ausnahme der in Absatz 4 vorgesehenen Fälle kann die Öffentlichkeit sowohl vom Inhalt des Registers als auch von allen beim Internationalen Büro hinterlegten Schriftstücken und Gegenständen Kenntnis erhalten.

Art. 7

- (1) (a) Jede Hinterlegung beim Internationalen Büro hat in jedem vom Hinterleger in seinem Gesuch bezeichneten vertragsschliessenden Staat die gleichen Wirkungen, wie wenn alle durch das nationale Gesetz für die Erlangung des Schutzes vorgeschriebenen Formalitäten vom Hinterleger erfüllt und alle zu diesem Zweck vorgesehenen Verwaltungshandlungen von der Behörde dieses Staates vorgenommen worden wären.
- (b) Der Schutz der beim Internationalen Büro registrierten Hinterlegungen richtet sich vorbehältlich der Bestimmungen des Artikels 11 in jedem vertragsschliessenden Staat nach den Bestimmungen des nationalen Gesetzes, die in dem betreffenden Staat für Muster oder Modelle gelten, deren Schutz im Wege einer nationalen Hinterlegung beansprucht wird und für die alle Formalitäten erfüllt und alle Verwaltungshandlungen vorgenommen worden sind.
- (2) Die internationale Hinterlegung hat keine Wirkungen im Ursprungsstaat, wenn die Gesetzgebung dieses Staates es vorsieht.

Art. 8

- (1) Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 7 muss die nationale Behörde eines vertragsschliessenden Staates, dessen nationale Gesetzgebung die Schutzverweigerung auf Grund einer von Amts wegen vorgenommenen behördlichen Prüfung oder auf Grund des Einspruchs eines Dritten vorsieht, im Fall der Schutzverweigerung innerhalb einer Frist von sechs Monaten dem Internationalen Büro mitteilen, dass das Muster oder Modell den Erfordernissen nicht entspreche, die diese Gesetzgebung über die in Artikel 7 Absatz 1 vorgesehenen Formalitäten und Verwaltungshandlungen hinaus vorsieht. Wird die Schutzverweigerung nicht innerhalb der sechsmonatigen Frist mitgeteilt, so erzeugt die internationale Hinterlegung ihre Wirkungen in diesem Staat vom Zeitpunkt dieser Hinterlegung an. Ist jedoch von einem vertragsschliessenden Staat mit Neuheitsprüfung die Schutzverweigerung nicht innerhalb der sechsmonatigen Frist mitgeteilt worden, so erzeugt die internationale Hinterlegung in diesem Staat ihre Wirkungen unter Wahrung ihrer Priorität erst vom Ablauf dieser Frist an, sofern die nationale Gesetzgebung nicht einen früheren Zeit-

punkt für die bei seiner nationalen Behörde vorgenommenen Hinterlegungen vorzusehen.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Frist von sechs Monaten ist von dem Zeitpunkt an zu berechnen, an dem die nationale Behörde die Nummer des regelmässig erscheinenden Mitteilungsblattes erhalten hat, in dem die Registrierung der internationalen Hinterlegung veröffentlicht ist. Die nationale Behörde hat jedem Dritten auf Antrag diesen Zeitpunkt mitzuteilen.

(3) Der Hinterleger hat gegen die in Absatz 1 bezeichnete, den Schutz verweigernde Entscheidung der nationalen Behörde die gleichen Rechtsmittel, wie wenn er sein Muster oder Modell bei dieser Behörde hinterlegt hätte; gegen die den Schutz verweigernde Entscheidung muss in jedem Fall ein Antrag auf erneute Prüfung oder ein Rechtsmittel zulässig sein. Die Mitteilung der Entscheidung muss angeben:

1. die Gründe, aus denen festgestellt worden ist, dass das Muster oder Modell den Erfordernissen des nationalen Gesetzes nicht entspricht;
2. den in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt;
3. die Frist, innerhalb der eine erneute Prüfung zu beantragen oder ein Rechtsmittel einzureichen ist;
4. die Behörde, bei der dieser Antrag oder dieses Rechtsmittel einzureichen ist.

(4) (a) Die nationale Behörde eines vertragsschliessenden Staates, dessen nationale Gesetzgebung Bestimmungen gemäss Absatz 1 enthält, welche die Angabe des Namens des wirklichen Schöpfers des Musters oder Modells oder eine Beschreibung des Musters oder Modells vorschreiben, kann verlangen, dass der Hinterleger innerhalb einer Frist von mindestens 60 Tagen von der Absendung einer entsprechenden Aufforderung durch diese Behörde an gerechnet in der Sprache, in der das beim Internationalen Büro hinterlegte Gesuch abgefasst war, einreicht:

1. eine Erklärung, die den wirklichen Schöpfer des Musters oder Modells bezeichnet;
2. eine kurze Beschreibung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Musters oder Modells, wie sie aus den Lichtbildern oder den anderen graphischen Darstellungen hervorgehen.

(b) Für die Einreichung einer solchen Erklärung oder Beschreibung oder für deren etwaige Veröffentlichung durch die nationale Behörde darf diese keine Gebühr erheben.

(5) (a) Jeder vertragsschliessende Staat, dessen nationale Gesetzgebung Bestimmungen gemäss Absatz 1 enthält, hat das Internationale Büro davon in Kenntnis zu setzen.

(b) Steht die Gesetzgebung eines vertragsschliessenden Staates verschiedene Schutzsysteme für Muster oder Modelle vor und umfasst eines dieser Schutzsysteme eine Neuheitsprüfung, so finden die Bestimmungen dieses Abkommens, die sich auf Staaten mit Neuheitsprüfung beziehen, nur in bezug auf dieses Schutzsystem Anwendung.

Art. 9

Wird die internationale Hinterlegung des Musters oder Modells innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Hinterlegung desselben Musters oder Modells in einem der Mitgliedstaaten des Internationalen Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums vorgenommen und wird die Priorität für die internationale Hinterlegung beansprucht, so ist das Datum dieser ersten Hinterlegung das Prioritätsdatum.

Art. 10

(1) Die internationale Hinterlegung kann alle fünf Jahre durch einfache Zahlung der in der Ausführungsordnung festgesetzten Erneuerungsgebühren innerhalb des letzten Jahres jedes fünfjährigen Zeitraumes erneuert werden.

(2) Gegen Zahlung einer in der Ausführungsordnung festgesetzten Zuschlagsgebühr wird eine Nachfrist von sechs Monaten für die Erneuerungen der internationalen Hinterlegung gewährt.

(3) Bei der Zahlung der Erneuerungsgebühren sind die Nummer der internationalen Hinterlegung und, wenn die Erneuerung nicht für alle vertragsschliessenden Staaten vorgenommen werden soll, in denen das Erlöschen der Hinterlegung bevorsteht, die Staaten, für welche die Erneuerung vorgenommen werden soll, anzugeben.

(4) Die Erneuerung kann auf einen Teil der in einer Sammelhinterlegung zusammengefassten Muster oder Modelle beschränkt werden.

(5) Das Internationale Büro registriert und veröffentlicht die Erneuerungen.

Art. 11

(1) (a) Die Dauer des von einem vertragsschliessenden Staat den international hinterlegten Mustern oder Modellen gewährten Schutzes darf nicht kürzer sein als:

1. zehn Jahre vom Zeitpunkt der internationalen Hinterlegung an gerechnet, wenn diese Hinterlegung erneuert worden ist;
2. fünf Jahre vom Zeitpunkt der internationalen Hinterlegung an gerechnet, wenn keine Erneuerung vorgenommen worden ist.

(b) Beginnt jedoch auf Grund der Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung eines vertragsschliessenden Staates mit Neuheitsprüfung der Schutz zu einem späteren Zeitpunkt als dem der internationalen Hinterlegung, so wird die unter Buchstabe a vorgesehene Mindestdauer vom Zeitpunkt des Schutzbeginns in diesem Staat an berechnet. Die Tatsache, dass die internationale Hinterlegung nicht oder nur einmal erneuert worden ist, beeinträchtigt in keiner Weise die so bestimmte Mindestdauer des Schutzes.

(2) Sieht die Gesetzgebung eines vertragsschliessenden Staates für die national hinterlegten Muster oder Modelle einen Schutz vor, dessen Dauer mit oder ohne Erneuerung zehn Jahre übersteigt, so ist den international hinterlegten Mustern oder Modellen in diesem Staat auf Grund der internationalen Hinterlegung und ihrer Erneuerungen ein Schutz von gleicher Dauer zu gewähren.

(3) Jeder vertragsschliessende Staat kann in seiner nationalen Gesetzgebung die Schutzdauer der international hinterlegten Muster oder Modelle auf die in Absatz 1 vorgesehene Dauer beschränken.

(4) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstabe b endet der Schutz in den vertragsschliessenden Staaten am Tag des Erlöschens der internationalen Hinterlegung, sofern die nationale Gesetzgebung dieser Staaten nicht vorsieht, dass der Schutz nach dem Tag des Erlöschens der internationalen Hinterlegung fort dauert.

Art. 12

(1) Das Internationale Büro registriert und veröffentlicht jede Änderung, die das Recht an einem Muster oder Modell berührt, das Gegenstand einer in Kraft stehenden internationalen Hinterlegung ist. Die Übertragung dieses Rechts kann auf die aus der internationalen Hinterlegung in einem oder mehreren der vertragsschliessenden Staaten sich ergebenden Teilrechte und, im Fall einer Sammelhinterlegung, auf einen Teil der in dieser Hinterlegung zusammengefassten Muster oder Modelle beschränkt werden.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Registrierung hat die gleichen Wirkungen, wie wenn sie durch die nationalen Behörden der vertragsschliessenden Staaten vorgenommen worden wäre.

Art. 13

(1) Der Inhaber einer internationalen Hinterlegung kann mit einer an das Internationale Büro gerichteten Erklärung auf seine Rechte für alle oder nur für einen Teil der vertragsschliessenden Staaten und, im Fall der Sammelhinterlegung, für einen Teil der in dieser Hinterlegung zusammengefassten Muster oder Modelle verzichten.

(2) Das Internationale Büro registriert und veröffentlicht die Erklärung.

Art. 14

(1) Ein vertragsschliessender Staat kann für die Anerkennung des Schutzrechts nicht verlangen, dass auf dem das Muster oder Modell verkörpernden Gegenstand ein Zeichen oder Vermerk der Hinterlegung des Musters oder Modells angebracht wird.

(2) Sieht die nationale Gesetzgebung eines vertragsschliessenden Staates die Anbringung eines Schutzvermerks zu irgendeinem anderen Zweck vor, so hat dieser Staat dieses Erfordernis als erfüllt anzusehen, wenn alle der Öffentlichkeit mit Zustimmung des Inhabers des Rechts an dem Muster oder Modell angebotenen Gegenstände oder die an diesen Gegenständen angebrachten Etiketten den internationalen Schutzvermerk tragen.

(3) Als internationaler Schutzvermerk gilt das Symbol (D (grosser Buchstabe D in einem Kreis) in Verbindung mit

1. der Angabe des Jahres der internationalen Hinterlegung sowie des Namens oder der üblichen Abkürzung des Namens des Hinterlegers oder

2. der Nummer der internationalen Hinterlegung.

(4) Die einfache Anbringung des internationalen Schutzvermerks auf den Gegenständen oder Etiketten kann in keiner Weise als Verzicht auf den Schutz aus dem Urheberrecht oder aus irgendeinem anderen Rechtstitel ausgelegt werden, wenn bei Fehlen eines solchen Schutzvermerks dieser Schutz erlangt werden könnte.

Art. 15

(1) Die in der Ausführungsordnung vorgesehenen Gebühren umfassen:

1. die Gebühren für das Internationale Büro;
2. die Gebühren für die vom Hinterleger bezeichneten vertragsschliessenden Staaten, nämlich:
 - a. eine Gebühr für jeden vertragsschliessenden Staat;
 - b. eine Gebühr für jeden vertragsschliessenden Staat mit Neuheitsprüfung, der eine Gebühr für die Durchführung dieser Prüfung verlangt.

(2) Die nach Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe a für einen vertragsschliessenden Staat gezahlte Gebühr wird von der nach Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe b für dieselbe Hinterlegung zu zahlenden Gebühr abgezogen, sobald diese Gebühr für diesen Staat fällig wird.

Art. 16

(1) Die in Artikel 15 Absatz 1 Ziffer 2 bezeichneten Gebühren für die vertragsschliessenden Staaten werden vom Internationalen Büro erhoben, das sie den vom Hinterleger bezeichneten vertragsschliessenden Staaten jährlich überweist.

(2) (a) Jeder vertragsschliessende Staat kann dem Internationalen Büro erklären, dass er darauf verzichtet, die in Artikel 15 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe a vorgesehenen zusätzlichen Gebühren für internationale Hinterlegungen zu verlangen, für die andere vertragsschliessende Staaten, die einen gleichen Verzicht ausgesprochen haben, Ursprungsstaaten sind.

(b) Er kann den gleichen Verzicht für die internationalen Hinterlegungen aussprechen, für die er selbst Ursprungsstaat ist.

Art. 17

Die Ausführungsordnung regelt die Einzelheiten der Ausführung dieses Abkommens, insbesondere:

1. die Sprachen, in denen das Hinterlegungsgesuch abzufassen ist, und die Zahl der Exemplare, in denen es einzureichen ist, sowie die Angaben, die das Gesuch zu enthalten hat;
2. die Höhe, die Fälligkeitsdaten und die Art der Zahlung der für das Internationale Büro und die Staaten bestimmten Gebühren, einschliesslich der Begrenzung der für die vertragsschliessenden Staaten mit Neuheitsprüfung vorgesehenen Gebühr;

3. die Zahl, das Format und die anderen Eigenschaften der Lichtbilder oder anderen graphischen Darstellungen jedes hinterlegten Musters oder Modells;
4. die Länge der Beschreibung charakteristischer Merkmale des Musters oder Modells;
5. die Beschränkungen und die Bedingungen, unter denen die das Muster oder Modell verkörpernden Gegenstände dem Gesuch in natürlicher Grösse oder in anderem Massstab beigelegt werden dürfen;
6. die Zahl der Muster oder Modelle, die in einer Sammelhinterlegung zusammengefasst werden dürfen, und andere Bestimmungen für Sammelhinterlegungen;
7. alle Einzelheiten über die Veröffentlichung und die Verteilung des in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a vorgesehenen, regelmässig erscheinenden Mitteilungsblattes einschliesslich der Zahl der Exemplare des Mitteilungsblattes, die den nationalen Behörden unentgeltlich überlassen werden, sowie der Zahl der Exemplare, die diesen Behörden zu einem herabgesetzten Preis verkauft werden dürfen;
8. das Verfahren für die in Artikel 8 Absatz 1 vorgesehene Mitteilung der den Schutz verweigernden Entscheidungen durch die vertragsschliessenden Staaten sowie das Verfahren für die Mitteilung und Veröffentlichung dieser Entscheidungen durch das Internationale Büro;
9. die Voraussetzungen, unter denen das Internationale Büro die Registrierung und Veröffentlichung der in Artikel 12 Absatz 1 bezeichneten, das Recht an einem Muster oder Modell berührenden Änderungen sowie der in Artikel 13 bezeichneten Verzichte vorzunehmen hat;
10. die Verfügung über Schriftstücke und Gegenstände, die zu Hinterlegungen gehören, die nicht mehr erneuert werden können.

Art. 18

Die Bestimmungen dieses Abkommens hindern nicht, die Anwendung von weitergehenden Vorschriften in Anspruch zu nehmen, die durch die nationale Gesetzgebung eines vertragsschliessenden Staates erlassen worden sind. Sie berühren in keiner Weise den Schutz, der den Werken der Kunst und den Werken der angewandten Kunst durch internationale Verträge und Abkommen über das Urheberrecht gewährt wird.

Art. 19⁹

Die Gebühren des Internationalen Büros, die für die in diesem Abkommen vorgesehenen Leistungen zu zahlen sind, sind so festzusetzen:

⁹ Aufgehoben für die Vertragsstaaten der Stockholmer Ergänzungsvereinb. vom 14. Juli 1967 (SR 0.232.121.12 – Art. 7 Abs. 2).

- (a) dass ihr Ertrag alle Ausgaben des internationalen Dienstes der Muster oder Modelle sowie die Ausgaben deckt, die für die Vorbereitung und Durchführung von Zusammenkünften des Internationalen Ausschusses für Muster oder Modelle oder von Konferenzen für die Revision dieses Abkommens erforderlich sind;
- (b) dass sie die Aufrechterhaltung des in Artikel 20 vorgesehenen Reservefonds ermöglichen.

Art. 20¹⁰

(1) Es wird ein Reservefonds gebildet, dessen Höhe 250 000 Schweizerfranken beträgt. Diese Höhe kann durch den im nachfolgenden Artikel 21 vorgesehenen Internationalen Ausschuss für Muster oder Modelle geändert werden.

(2) Der Reservefonds wird aus den Einnahmenüberschüssen des internationalen Dienstes der Muster oder Modelle gespeist.

(3) (a) Gebildet wird der Reservefonds jedoch nach Inkrafttreten dieses Abkommens durch die Zahlung eines einmaligen Beitrages jedes Staates: die Höhe des Beitrages berechnet sich nach der Zahl der Einheiten, die der Klasse entspricht, welcher der Staat nach Artikel 13 Absatz 8 der Pariser Verbandsübereinkunft¹¹ zum Schutz des gewerblichen Eigentums angehört.

(b) Die Staaten, die diesem Abkommen nach seinem Inkrafttreten beitreten, müssen ebenfalls einen einmaligen Beitrag zahlen. Dieser wird nach den im vorausgehenden Unterabsatz aufgestellten Grundsätzen berechnet, so dass alle Staaten, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt sie dem Abkommen beitreten, den gleichen Beitrag je Einheit zahlen.

(4) Wenn der Betrag des Reservefonds die vorgesehene Summe übersteigt, ist der Überschuss in bestimmten Zeitabständen unter die vertragsschliessenden Staaten im Verhältnis zu dem von ihnen gezahlten einmaligen Beitrag zu verteilen, bis die Höhe dieses Beitrages erreicht ist.

(5) Sind die einmaligen Beiträge vollständig zurückgezahlt, so kann der Internationale Ausschuss für Muster oder Modelle beschliessen, dass von den Staaten, die später dem Abkommen beitreten, keine einmaligen Beiträge mehr zu verlangen sind.

Art. 21¹²

(1) Es wird ein Internationaler Ausschuss für Muster oder Modelle, bestehend aus Vertretern aller vertragsschliessenden Staaten, gebildet.

(2) Dieser Ausschuss hat folgende Befugnisse:

¹⁰ Aufgehoben für die Vertragsstaaten der Stockholmer Ergänzungsvereinb. vom 14. Juli 1967 (SR 0.232.121.12 – Art. 7 Abs. 2).

¹¹ SR 0.232.01/04

¹² Aufgehoben für die Vertragsstaaten der Stockholmer Ergänzungsvereinb. vom 14. Juli 1967 (SR 0.232.121.12 – Art. 7 Abs. 2).

1. Er gibt sich seine Geschäftsordnung;
2. er ändert die Ausführungsordnung;
3. er ändert den Höchstbetrag des in Artikel 20 vorgesehenen Reservefonds;
4. er stellt die internationale Klassifikation der Muster oder Modelle auf;
5. er prüft die Fragen, die sich auf die Anwendung und die etwaige Revision dieses Abkommens beziehen;
6. er prüft alle anderen Fragen, die den internationalen Schutz der Muster oder Modelle betreffen;
7. er äussert sich zu den jährlichen Geschäftsberichten des Internationalen Büros und gibt diesem Büro allgemeine Anweisungen betreffend die Ausführung der ihm auf Grund dieses Abkommens zustehenden Aufgaben;
8. er stellt einen Bericht auf über die jeweils für die nächsten drei Jahre voraussehbaren Ausgaben des Internationalen Büros.

(3) Die Beschlüsse des Ausschusses werden in den in Absatz 2 Ziffern 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Fällen mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden oder vertretenen und mitstimmenden Mitglieder gefasst und in allen anderen Fällen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht als Stimmabgabe gerechnet.

(4) Der Ausschuss wird vom Direktor des Internationalen Büros einberufen:

1. alle drei Jahre mindestens einmal;
2. jederzeit auf Verlangen eines Drittels der vertragsschliessenden Staaten oder, wenn notwendig, auf Veranlassung des Direktors des Internationalen Büros oder der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹³.

(5) Die Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des Ausschusses gehen zu Lasten ihrer Regierungen.

Art. 22¹⁴

(1) Die Ausführungsordnung kann durch den Ausschuss nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 2 oder im schriftlichen Verfahren gemäss nachfolgendem Absatz 2 geändert werden.

(2) Beim schriftlichen Verfahren werden die Änderungen vom Direktor des Internationalen Büros mit einem an alle vertragsschliessenden Staaten gerichteten Rundschreiben vorgeschlagen. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn innerhalb eines Jahres von der Mitteilung an gerechnet kein vertragsschliessender Staat der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹⁴) seinen Einspruch zur Kenntnis gebracht hat.

¹³ Heute: Generaldirektor (Art. 7 Abs. 3 der Stockholmer Ergänzungsvereinb. vom 14. Juli 1967 – SR 0.232.121.12).

¹⁴ Aufgehoben für die Vertragsstaaten der Stockholmer Ergänzungsvereinb. vom 14. Juli 1967 (SR 0.232.121.12 Art. 7 Abs. 2).

Art. 23

- (1) Dieses Abkommen steht bis zum 31. Dezember 1961 zur Unterzeichnung offen.
- (2) Es bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sollen bei der Regierung der Niederlande hinterlegt werden.

Art. 24

- (1) Die Mitgliedstaaten des Internationalen Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums, die dieses Abkommen nicht unterzeichnet haben, werden zum Beitritt zugelassen.
- (2) Dieser Beitritt ist der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft⁷⁾ und von dieser den Regierungen aller vertragsschliessenden Staaten auf diplomatischem Wege anzuzeigen.

Art. 25

- (1) Jeder vertragsschliessende Staat verpflichtet sich, die gewerblichen Muster oder Modelle zu schützen und entsprechend seiner Verfassung die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die Anwendung dieses Abkommens zu gewährleisten.
- (2) Jeder vertragsschliessende Staat muss im Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde gemäss seiner Gesetzgebung in der Lage sein, den Bestimmungen dieser Übereinkunft Wirkung zu verleihen.

Art. 26

- (1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹⁵ die Anzeige der Hinterlegung von zehn Ratifikations- oder Beitrittsurkunden an die vertragsschliessenden Staaten abgesendet hat; unter diesen Urkunden müssen sich solche von mindestens vier Staaten befinden, die zum Zeitpunkt dieses Abkommens weder dem Abkommen von 1925 noch dem Abkommen von 1934 angehört haben.
- (2) In der Folge ist die Hinterlegung der Ratifikations- und Beitrittsurkunden den vertragsschliessenden Staaten durch die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1) anzuzeigen; diese Ratifizierungen und Beitritte treten einen Monat nach der Absendung dieser Anzeige in Kraft, sofern im Fall des Beitritts kein späterer Zeitpunkt in der Beitrittsurkunde angegeben ist.

Art. 27

Jeder vertragsschliessende Staat kann der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹⁶ jederzeit anzeigen, dass dieses Abkommen auf alle oder einen Teil der

¹⁵ Heute: Generaldirektor (Art. 7 Abs. 3 der Stockholmer Ergänzungsvereinb. vom 14. Juli 1967 – SR **0.232.121.12**).

¹⁶ Heute: Generaldirektor (Art. 7 Abs. 3 der Stockholmer Ergänzungsvereinb. vom 14. Juli 1967 – SR **0.232.121.12**).

Gebiete Anwendung findet, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹⁷ teilt dies allen vertragsschliessenden Staaten mit. Das Abkommen findet dann auch auf die in der Anzeige bezeichneten Gebiete Anwendung, und zwar nach Ablauf eines Monats seit der Absendung der Mitteilung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹⁸ an die vertragsschliessenden Staaten, sofern in der Anzeige kein späterer Zeitpunkt angegeben ist.

Art. 28

(1) Jeder vertragsschliessende Staat kann dieses Abkommen in seinem eigenen Namen oder im Namen aller oder eines Teils der Gebiete, für welche die in Artikel 27 vorgesehene Anzeige gemacht worden ist, durch eine an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹⁹ gerichtete Mitteilung kündigen. Diese Kündigung wird nach Ablauf einer Frist von einem Jahr, gerechnet von ihrem Empfang durch die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft²⁰ an, wirksam.

(2) Die Kündigung dieses Abkommens durch einen vertragsschliessenden Staat entbindet diesen nicht von den Verpflichtungen, die er hinsichtlich der Muster oder Modelle übernommen hat, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung international registriert worden sind.

Art. 29

(1) Dieses Abkommen soll periodischen²¹ Revisionen unterzogen werden, um Verbesserungen herbeizuführen, die geeignet sind, den auf der internationalen Hinterlegung der Muster oder Modelle beruhenden Schutz zu vervollkommen.

(2) Die Revisionskonferenzen werden auf Verlangen des Internationalen Ausschusses für Muster oder Modelle²² einberufen oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der vertragsschliessenden Staaten.

Art. 30

(1) Mehrere vertragsschliessende Staaten können der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft²³ jederzeit anzeigen, dass unter den in der Anzeige näher umschriebenen Bedingungen:

¹⁷ Heute: Generaldirektor (Art. 7 Abs. 3 der Stockholmer Ergänzungsvereinb. vom 14. Juli 1967 – SR 0.232.121.12).

¹⁸ Heute: Generaldirektor (Art. 7 Abs. 3 der Stockholmer Ergänzungsvereinb. vom 14. Juli 1967 – SR 0.232.121.12).

¹⁹ Heute: Generaldirektor (Art. 7 Abs. 3 der Stockholmer Ergänzungsvereinb. vom 14. Juli 1967 – SR 0.232.121.12).

²⁰ Heute: Generaldirektor (Art. 7 Abs. 3 der Stockholmer Ergänzungsvereinb. vom 14. Juli 1967 – SR 0.232.121.12).

²¹ Für die Vertragsstaaten der Stockholmer Ergänzungsvereinb. vom 14. Juli 1967 wird dieses Wort bzw. diese Wortgruppe gestrichen (SR 0.232.121.12 Art. 7 Abs. 4).

²² Für die Vertragsstaaten der Stockholmer Ergänzungsvereinb. vom 14. Juli 1967 wird dieses Wort bzw. diese Wortgruppe gestrichen (SR 0.232.121.12 Art. 7 Abs. 4).

²³ Heute: Generaldirektor (Art. 7 Abs. 3 der Stockholmer Ergänzungsvereinb. vom 14. Juli 1967 – SR 0.232.121.12).

1. eine gemeinsame Behörde an die Stelle der nationalen Behörde jedes dieser Staaten tritt;
2. sie für die Anwendung der Artikel 2–17 dieses Abkommens als ein einziger Staat anzusehen sind.

(2) Diese Anzeige wird erst sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung wirksam, welche die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft²⁴ den anderen vertragsschliessenden Staaten darüber zugehen lässt.

Art. 31

(1) Die Staaten, die gleichzeitig diesem Abkommen und dem Abkommen von 1925 oder dem Abkommen von 1934 angehören, sind in ihren gegenseitigen Beziehungen allein durch dieses Abkommen gebunden. Diese Staaten sind jedoch in ihren gegenseitigen Beziehungen verpflichtet, die Bestimmungen des Abkommens von 1925 oder die des Abkommens von 1934 anzuwenden, wenn die Muster oder Modelle beim Internationalen Büro vor dem Zeitpunkt hinterlegt worden sind, an dem dieses Abkommen für ihre gegenseitigen Beziehungen verbindlich geworden ist.

(2) (a) Jeder Staat, der gleichzeitig diesem Abkommen und dem Abkommen von 1925 angehört, ist in seinen Beziehungen zu Staaten, die nur dem Abkommen von 1925 angehören, an die Bestimmungen des Abkommens von 1925 gebunden, sofern dieser Staat das Abkommen von 1925 nicht gekündigt hat.

(b) Jeder Staat, der gleichzeitig diesem Abkommen und dem Abkommen von 1934 angehört, ist in seinen Beziehungen zu Staaten, die nur dem Abkommen von 1934 angehören, an die Bestimmungen des Abkommens von 1934 gebunden, sofern dieser Staat das Abkommen von 1934 nicht gekündigt hat.

(3) Die Staaten, die nur diesem Abkommen angehören, haben keinerlei Verpflichtungen gegenüber Staaten, die dem Abkommen von 1925 oder dem Abkommen von 1934 angehören, ohne gleichzeitig auch diesem Abkommen anzugehören.

Art. 32

(1) Die Unterzeichnung und Ratifizierung dieses Abkommens sowie der Beitritt zu diesem Abkommen durch einen Staat, der zum Zeitpunkt dieses Abkommens dem Abkommen von 1925 oder dem Abkommen von 1934 angehört, gilt zugleich als Unterzeichnung und Ratifizierung des diesem Abkommen beigefügten Protokolls²⁵ oder als Beitritt zu diesem Protokoll, sofern dieser Staat bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde keine ausdrückliche gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Jeder vertragsschliessende Staat, der eine Erklärung gemäss Absatz 1 abgegeben hat, oder jeder andere vertragsschliessende Staat, der dem Abkommen von 1925 oder dem Abkommen von 1934 nicht angehört, kann das diesem Abkommen beige-

²⁴ Heute: Generaldirektor (Art. 7 Abs. 3 der Stockholmer Ergänzungsvereinb. vom 14. Juli 1967 – SR 0.232.121.12).

²⁵ SR 0.232.121.13

fügte Protokoll unterzeichnen oder ihm beitreten. Bei der Unterzeichnung oder Hinterlegung der Beitrittsurkunde kann er erklären, dass er sich durch die Bestimmungen des Absatzes 2a oder 2b des Protokolls nicht als gebunden betrachtet; in diesem Fall sind die anderen, dem Protokoll angehörenden Staaten nicht verpflichtet, in ihren Beziehungen zu dem Staat, der von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Bestimmung, auf die sich diese Erklärung bezieht, anzuwenden. Die Bestimmungen der Artikel 23–28 sind entsprechend anzuwenden.

Art. 33

Diese Übereinkunft wird in einem einzigen Stück unterzeichnet, das im Archiv der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Eine beglaubigte Abschrift wird von dieser der Regierung jedes Staates übermittelt, der dieses Abkommen unterzeichnet oder ihm beitrifft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten nach Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten unterzeichnet.

Geschehen in Den Haag am achtundzwanzigsten November tausendneuhundert-sechzig.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich am 12. Mai 2014²⁶

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N)		Inkrafttreten	
Albanien	19. Februar	2007 B	19. März	2007
Belgien	15. Februar	1979	1. August	1984
Belize	12. Juni	2003 B	12. Juli	2003
Benin	2. Oktober	1986 B	2. November	1986
Bulgarien	11. November	1996 B	11. Dezember	1996
Côte d'Ivoire	26. April	1993 B	30. Mai	1993
Deutschland	14. März	1983	1. August	1984
Frankreich	13. Juni	1962	1. August	1984
Überseische Departemente und Gebiete	13. Juni	1962	1. August	1984
Gabun	18. Juli	2003 B	18. August	2003
Georgien	1. Juli	2003 B	1. August	2003
Griechenland	18. März	1997 B	18. April	1997
Italien	11. Mai	1987	13. Juni	1987
Kirgisistan	17. Februar	2003 B	13. März	2003
Korea (Nord-)	15. April	1992 B	27. Mai	1992
Kroatien	12. Januar	2004 B	12. Februar	2004
Liechtenstein	1. März	1966	1. August	1984
Luxemburg	23. Oktober	1978	1. August	1984
Mali	7. August	2006 B	7. September	2006
Marokko	13. September	1999 B	13. Oktober	1999
Mazedonien	18. Februar	1997 B	18. März	1997
Moldau	14. Februar	1994 B	14. März	1994
Monaco	13. Oktober	1981	1. August	1984
Mongolei	12. März	1997 B	12. April	1997
Montenegro	4. Dezember	2006 N	3. Juni	2006
Niederlande ^a	15. Februar	1979	1. August	1984
Niger	20. August	2004 B	20. September	2004
Rumänien	17. Juni	1992 B	18. Juli	1992
Schweiz	31. Oktober	1962	1. August	1984
Senegal	30. Mai	1984 B	1. August	1984
Serbien	25. November	1993	30. Dezember	1993
Slowenien	12. Dezember	1994 B	13. Januar	1995
Suriname	16. November	1976 B	1. August	1984

²⁶ AS 1984 889, 1987 705, 1990 850, 2003 3533, 2005 4949, 2009 3151 und 2014 1219.
Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (www.eda.admin.ch/vertraege).

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N)	Inkrafttreten		
Ukraine	28. Mai	2002 B	28. August	2002
Ungarn	7. März	1984 B	1. August	1984

^a Das Abk. gilt für das Königreich in Europa.